Deutscher Bundestag **Drucksache 17/6398**

17. Wahlperiode 01. 07. 2011

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Cornelia Behm, Harald Ebner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/6191 –

Sexuelle Gesundheit als Thema des Verbraucherschutzes

Vorbemerkung der Fragesteller

Viele Dildos und andere Sexspielzeuge wie Vibratoren und Analplugs enthalten hohe Mengen an Phthalaten, andere krebserregende Weichmacher und weitere giftige Stoffe, wie zum Beispiel Phenol, Dibutyl- und Tributylzinn.

Phthalate werden als Weichmacher genutzt. Sie stehen im Verdacht, zu Störungen im Hormonhaushalt zu führen und können unter anderem zu Unfruchtbarkeit, Diabetes und Übergewicht führen. Eine Studie im Auftrag der Europäischen Union aus dem Jahr 2009 kommt zu dem Ergebnis, dass Phthalate insbesondere den Hormonhaushalt von ungeborenen Kindern nachhaltig schädigen und beispielsweise zu einer Verweiblichung männlicher Föten führen können. Auch andere Weichmacher wie die polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffe (PAK) sind krebserregend und damit gesundheitsschädlich. Phenol, Dibutyl- und Tributylzinn stehen im Verdacht, hormonell wirksam zu sein.

Während die Europäische Union in anderen Bereichen die Nutzung von verschiedenen Phthalaten verboten hat, steht ein solcher Schritt für Sexspielzeuge aus, obwohl auch hier die Aufnahme der Chemikalien durch die Schleimhäute zu befürchten ist.

In einer Studie des Magazins „Öko-Test“ aus dem November 2006 wurden in 100 Prozent der untersuchten Vibratoren Phthalate festgestellt. In knapp der Hälfte der Produkte wurden PAK gefunden, in 10 Prozent der Fälle Rückstände der Nervengifte Phenol, Dibutyl- und Tributylzinn. Die Studie kommt zum Ergebnis, dass die Sexspielzeuge aus bis zu 58 Prozent Weichmachern bestehen. Im Gegensatz dazu sieht die Spielzeugrichtlinie einen Anteil von mehr als 0,1 Prozent der gesamten Masse als gesundheitsgefährdend und unzulässig an.

Die Nutzung von Sexspielzeugen ist gesellschaftlich weit verbreitet. Nach einer Studie des „Center for sexual health promotion“ der Universität Indiana aus dem Jahr 2009 nutzen beispielsweise 52 Prozent der erwachsenen Amerikanerinnen und 45 Prozent der erwachsenen Amerikaner Vibratoren. Eine Studie des Kondomherstellers Durex aus dem Jahr 2005 kommt zum Ergeb-

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 29. Juni 2011 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

nis, dass in Deutschland 20 Prozent der erwachsenen Befragten Sexspielzeuge wie Vibratoren nutzen.

Die dänische Regierung hat im März 2010 einen Vorstoß angekündigt, Phthalate in Sexspielzeugen europaweit zu verbieten.

1. Welche wissenschaftlichen Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über den Einsatz und die Gesundheitsgefahren von Weichmachern und anderen Chemikalien in Sexspielzeugen für Erwachsene vor, und wie bewertet die Bundesregierung diese?

Es ist bekannt, dass für die Herstellung von Erotikartikeln mit festelastischen Produkteigenschaften Polyvinylchlorid (PVC), (Natur-)Kautschuklatex und Silikon verwendet werden; andere Materialien sind jedoch nicht auszuschließen. Um eine Biegsamkeit der Produkte aus PVC zu erreichen, werden Weichmacher, vorrangig Phthalate, verwendet.

Belastbare wissenschaftliche Daten zur Risikobewertung sind für diese Produkte (z. B. zu Stoffübergängen bei Schleimhautkontakt) nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit kaum vorhanden. Dies erschwert eine gesundheitliche Risikobewertung.

Insgesamt gibt es zum Vorkommen gefährlicher Stoffe in Erotikartikeln nur wenige Untersuchungen mit geringen Probenzahlen. Repräsentative Untersuchungen zu den verwendeten Ausgangssubstanzen für die Herstellung von Erotikartikeln sind nicht verfügbar. Bei bisherigen Untersuchungen von Erotikartikeln durch die zuständigen Überwachungsbehörden der Bundesländer stand insbesondere die Verwendung von Weichmachern im Vordergrund. Dabei wurden zum Beispiel folgende Weichmacher gefunden: Di-(2-ethylhexyl)-phthalat (DEHP), Dibutylphthalat (DBP), Diisononylphthalat (DINP) und Diisodecylphthalat (DIDP). Auch bei den Untersuchungsergebnissen der dänischen Environmental Protection Agency und von Greenpeace (Niederlande) aus 2006 standen Phthalate im Focus.

2. Welche Grenzwerte für Phthalate, PAK, Phenol, Dibutyl- und Tributylzinn, aufgrund welcher Rechtsgrundlage, gelten aktuell für Sexspielzeuge für Erwachsene?

   Falls es keine gibt, wie beurteilt die Bundesregierung dies?

Erotikartikel sind in der Regel als Bedarfsgegenstände im Sinne von § 2 Absatz 6 Nummer 6 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs (LFGB) als Gegenstände mit nicht nur vorübergehendem Körperkontakt einzustufen, wobei die Prüfung für jeden Einzelfall zu erfolgen hat. Gemäß § 30 LFGB ist es zum Schutz der Gesundheit verboten, Bedarfsgegenstände für andere so herzustellen und in den Verkehr zu bringen, dass sie geeignet sind, die Gesundheit durch ihre stoffliche Zusammensetzung, insbesondere durch toxikologisch wirksame Stoffe oder durch Verunreinigungen, zu schädigen. Erotikartikel sind daneben grundsätzlich Verbraucherprodukte im Sinne des § 2 Absatz 3 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes (GPSG). Hersteller und Importeure müssen im Rahmen ihrer Sorgfaltspflicht in eigener Verantwortung sicherstellen, dass die Produkte sicher sind.

Stoffe in Verbraucherprodukten, einschließlich Erotikartikeln, unterliegen den Bestimmungen der REACH-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 1907/2006), nach der die Industrie für sichere Verwendungen der Stoffe als solche, in Zubereitungen und in Produkten verantwortlich ist. Den Behörden in Deutschland und anderen Mitgliedsländern sowie der Europäischen Chemikalienagentur obliegen die Aufgaben, gefährliche Stoffe zu identifizieren, eine harmonisierte

Einstufung und Kennzeichnung sowie Maßnahmen zu Risikominderungen durch geeignete Zulassungs- und Beschränkungsverfahren vorzuschlagen.

a) Regulierung für Phthalate

Nachdem Deutschland und andere Mitgliedstaaten eine Reihe von Phthalaten für ein Zulassungsverfahren unter REACH vorgeschlagen haben und einige davon bereits in den Anhang XIV der REACH-Verordnung (Liste der zulassungspflichtigen Stoffe) aufgenommen wurden, ist deren Verwendung nur noch bis zum Ende einer Übergangsfrist erlaubt. Für die drei Phthalate Di-(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP), Dibutylphthalat (DBP) und Benzylbutylphthalat (BBP) gilt bereits, dass ihre Verwendung ohne Zulassung für einen bestimmten Zweck nur noch bis zum 21. Januar 2015 erlaubt ist.

b) Regulierung für PAK (polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe)

Im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) und des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbrauchschutz (BMELV) haben die Bundesoberbehörden Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR), Umweltbundesamt (UBA) und Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) ein Dossier erstellt, das von der Bundesregierung an die Europäische Kommission übermittelt wurde. Das Dossier zielt darauf ab, auf der Grundlage der REACH-Verordnung PAK in verbrauchernahen Produkten weitgehend zu beschränken. Hierunter würden auch Erotikartikel fallen. Im Dossier wird konkret vorgeschlagen, PAK in Verbraucherprodukten (bzw. deren Teilen) auf maximal 0,2 mg/kg zu begrenzen. Dieser Wert orientiert sich an den technisch vermeidbaren Gehalten (ALARA = as low as reasonably achievable) und an der derzeit in der chemischen Routineanalytik erreichbaren Bestimmungsgrenze. Der in diesem Beschränkungsvorschlag vorgesehene maximale Gehalt an PAK (0,2 mg/kg) umfasst auch Erotikartikel für Erwachsene.

c) Regulierung für Dibutyl- und Tributylzinn

Zu den zinnorganischen Verbindungen finden sich Verbote im Eintrag Nr. 20 des Anhangs XVII der REACH-Verordnung (Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse). Danach ist die Verwendung von trisubstituierten zinnorganischen Verbindungen über 0,1 Gewichtsprozent seit dem 1. Juli 2010 in Erzeugnissen oder Teilen davon verboten. Ausnahmen sind nicht vorgesehen. Für Dibutylzinnverbindungen gilt ab 1. Januar 2012 das Verbot der Verwendung in Verbraucherprodukten (über 0,1 Gewichtsprozent in Erzeugnissen oder Teilen davon).

3. Wer kontrolliert die Einhaltung von Grenzwerten und Verunreinigungen mit toxischen Stoffen in Sexspielzeugen?

Erotikartikel werden von den für die Überwachung von Bedarfsgegenständen zuständigen Behörden der Länder im Rahmen von Plan-, Verdachts- und Beschwerdeproben risikoorientiert kontrolliert. In Einzelfällen werden diese Produkte auch von den für GPSG-Produkte zuständigen Behörden überwacht.

4. Wo liegt die analytische Nachweisgrenze für Phthalate, PAK, Phenol, Dibutyl- und Tributylzinn?

Es gibt hierzu keine amtlichen Verfahren zur Untersuchung gemäß § 64 LFGB. Insofern werden von den Untersuchungsämtern Verfahren angewandt, die für andere Matrices entwickelt wurden. Die Nachweisgrenzen sind grundsätzlich von der Art des spezifisch zu bestimmenden Stoffes und des zu untersuchenden

Materials sowie von Analysenverfahren und Geräten abhängig. Von daher können die erreichten Nachweisgrenzen zwischen den Laboren schwanken und können nur als Orientierung dienen.

Da die Stoffgruppe der Phthalate sehr unterschiedliche Stoffe bzw. Stoffgemische umfasst, kann eine Nachweisgrenze nicht pauschal angegeben werden. Für die anderen genannten Stoffe wurden laborabhängig beispielsweise folgende Nachweisgrenzen ermittelt:

PAK:	0,2 mg/kg je Einzelkomponente (16 PAK nach EPA)
Phenol:	1 mg/kg
Dibutyl- und Tributylzinn:	0,005 mg/kg

5. Liegt eine Stellungnahme des Bundesinstituts für Risikobewertung zur chemischen Sicherheit von Sexspielzeugen vor, und wo ist diese veröffentlicht?

Eine Stellungnahme des BfR zur chemischen Sicherheit von Erotikartikeln liegt bislang nicht vor.

6. Plant die Bundesregierung ein Verbot von Phthalaten, PAK und weiterer gesundheitsgefährdender Stoffe in Sexspielzeugen?

Nachdem Deutschland und andere Mitgliedstaaten eine Reihe von Phthalaten für ein Zulassungsverfahren unter REACH vorgeschlagen haben und einige davon bereits für die Aufnahme in den Anhang XIV der REACH-Verordnung vorgesehen sind, ist ihre Verwendung nur noch bis zum Ende einer Übergangsfrist erlaubt. In der Folge hat die Industrie für die Herstellung und jede vorgesehene Verwendung (einschließlich der Herstellung von Erotikartikeln) Zulassungsanträge zu stellen. Die deutschen Behörden haben sich in Zusammenarbeit mit den Behörden einiger anderer Mitgliedstaaten (Österreich, Ungarn, Polen, Dänemark und Schweden) zum Ziel gesetzt, alle Phthalate, die als „reproduktionstoxisch“ eingestuft sind, für das Zulassungsverfahren unter REACH vorzuschlagen. Mit dem Zulassungsverfahren können Herstellung und Verwendungen durch in Europa ansässige Firmen beschränkt und kontrolliert werden. Importe von Verbraucherprodukten einschließlich Erotikartikel aus dem nicht-europäischen Raum sind davon jedoch nicht betroffen. Importe können ausschließlich durch ein Beschränkungsverfahren nach der REACH-Verordnung geregelt werden. Vorschläge zur Beschränkung von PAK (von Deutschland) und zur Beschränkung von Phthalaten (von Dänemark), die Verwendungsverbote in Verbraucherprodukten vorsehen, liegen derzeit der Europäischen Kommission vor. Im Hinblick auf die Verwendung von Dibutylzinn- und trisubstituierten zinnorganische Verbindungen sind die Verbotsbestimmungen umfassend, so dass aus Sicht der Bundesregierung hierzu keine gesonderten weitergehenden Regelungen für Verbraucherprodukte oder Erotikartikel erforderlich sind.

7. Welche nationalen Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, um den Anteil von gesundheitsgefährdenden Stoffen in Sexspielzeug für Erwachsene auf ein gesundheitlich zulässiges und verträgliches Maß zu begrenzen?

Die Bundesregierung plant gegenwärtig keine nationalen Maßnahmen, die die Verwendung gefährlicher Stoffe ausschließlich in Erotikartikeln beschränken.

Die Verwendung von gefährlichen Stoffen für die Herstellung von Erotikartikeln ist kein auf Deutschland begrenztes Problem. Eine nationale Regelung erscheint zudem auch wenig geeignet, die Warenströme, die heute zu einem großen Teil über Internetbestellungen und Importen aus vielen verschiedenen Ländern erfolgen, zu regeln. Deutschland unterstützt ausdrücklich ein harmonisiertes europäisches Vorgehen zu Verwendungsbeschränkungen gefährlicher Stoffe in allen in der EU und außerhalb Europas gefertigten Verbraucherprodukten, um mögliche gesundheitliche Risiken zu vermeiden.

8. Erwägt die Bundesregierung zeitnah und vorsorglich den Warnhinweis des dänischen Umweltamts für Schwangere und Stillende zum Gebrauch von Dildos zu übernehmen?

Es ist das primäre Anliegen der Bundesregierung, die Exposition von Verbraucherinnen und Verbrauchern gegenüber Schadstoffen zu minimieren. Gemeinsam mit anderen Mitgliedstaaten ist deshalb unter Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse zu prüfen, ob über die in der Antwort zu Frage 6 genannten Vorschriften hinaus noch weitere Regelungen auf europäischer Ebene erforderlich sind.

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, dass ein Warnhinweis auf den entsprechenden Produkten in Dänemark zu erfolgen hat. Ein spezifischer Warnhinweis für eine ganze Produktgruppe, der ohne Rücksicht auf die stoffliche Zusammensetzung eines Produktes im Einzelfall anzubringen wäre, wird derzeit nicht als zweckdienlich angesehen. Sofern neue wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen, würden diese in Deutschland in eine Risikoanalyse des BfR einfließen. Hersteller oder Einführer haben aber schon jetzt die Pflicht, alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, damit Verbraucher bei der Benutzung eines Produkts eventuelle Risiken erkennen und sich dagegen schützen können (§ 5 Absatz 1 Nummer 1a GPSG).

9. Welche Sicherheitssiegel sind der Bundesregierung im Hinblick auf Sexspielzeuge bekannt?

Über die Verleihung spezieller Sicherheitssiegel für Erotikartikel ist der Bundesregierung nichts bekannt.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333